

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26432 –**

### **Reform der Beratenden Kommission zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Herbst 2018 brachte die Fraktion der FDP einen Antrag zur umfassenden Reform der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ ein. Im Februar 2019 brachte die Koalition daraufhin einen eigenen Antrag ein, welcher nach Auffassung der Fragesteller die Ideen des Antrags der FDP aufnahm und sich verpflichtete, nach Jahren des Stillstands endlich die Position der Alteigentümer zu stärken (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw46-de-washingtoner-prinzipien-raubkunst-667256>).

1. Plant die Bundesregierung weiterhin die Veröffentlichung und Umsetzung des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhanden gekommenem Kulturgut“, auf die der Parlamentarische Staatssekretär Christian Lange auf Bundestagsdrucksache 18/12750 Bezug nahm, oder hat sie diesen Entwurf mittlerweile abschließend verworfen?
2. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit Beginn des Jahres 2019 unternommen, um die zivilrechtliche Rechtsposition der Alteigentümer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verbessern?
3. Welche konkreten, alternativen Möglichkeiten prüft die Bundesregierung derzeit, um die zivilrechtliche Rechtsposition der Alteigentümer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Zukunft zu verbessern?
4. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die derzeitige Unterstützung, die die Bundesregierung den Alteigentümern von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bei der Wiedererlangung ihrer abhandengekommenen Kulturgüter zukommen lässt, ausreichend ist?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sucht weiterhin intensiv nach Lösungen zur Verbesserung der zivilrechtlichen Position von Alteiligentümerinnen und Alteiligentümern, denen in der Zeit der NS-Herrschaft Kulturgut verfolgungsbedingt entzogen wurde. Grundlage der Diskussion sind nach wie vor die in dem genannten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Erweiterung von Offenbarungspflichten geprüft, um den Erhalt von Auskünften zum Verbleib NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgütern zu erleichtern. Nach einer Beratung auf der Ebene der Staatssekretäre im März 2020 fand zuletzt im Oktober 2020 eine Besprechung auf Arbeitsebene statt. Der Diskussionsprozess ist durch die derzeitige Situation wegen der Corona Pandemie erschwert. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass befriedigende Lösungen im Bereich des Zivilrechts wegen des vergangenen langen Zeitraums schwer zu finden sind. Sie ist weiterhin bestrebt, Verbesserungen für diese schwierigen Fälle zu erreichen.

5. Ist die von der Staatsministerin für Kultur und Medien Monika Grütters versprochene einseitige Anrufbarkeit der Beratenden Kommission mittlerweile ermöglicht (<https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/dieses-verhalten-ist-unverantwortlich/>; <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/ns-raubkunst-provenienzforschung-als-chance-begreife-n-und-proaktiv-voranbringen/>)?
  - a) Wenn ja, hat es bereits Versuche der einseitigen Anrufung gegeben?
  - b) Wenn nein, warum ist dies bisher nicht umgesetzt worden, und wann plant die Bundesregierung, dieses Versprechen umzusetzen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der Rede von Kulturstaatsministerin Professor Monika Grütters bei der Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“ vom 26. November 2018 angekündigt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reden/rede-von-kulturstaatsministerin-gruetters-bei-der-fachkonferenz-20-jahre-washingtoner-prinzipien-wege-in-die-zukunft--1557530>), werden seit dem Jahr 2019 bundesgeförderte Kulturgutbewahrende Einrichtungen durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid bzw. Zuweisungsschreiben verpflichtet, dem Wunsch der Anspruchsteller auf Anrufung der Beratenden Kommission nachzukommen. Dies kommt im Ergebnis – bei den o. g. Kultureinrichtungen – der Ermöglichung einer einseitigen Anrufung durch Anspruchsteller gleich.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) würde es begrüßen, wenn die Länder und kommunalen Spitzenverbände ebenfalls Mechanismen schaffen, um die von ihnen finanzierten Einrichtungen anzuhalten, sich einer Anrufung nicht zu verschließen. Auch an private Besitzer, Sammler und Einrichtungen appelliert die BKM, sich nicht zu verschließen und im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu handeln.

Sofern die Möglichkeit einer „einseitigen Anrufung“ bedeutet, dass eine Partei die Beratende Kommission anrufen kann, und die Gegenseite dadurch zur Mitwirkung an dem Verfahren und einklagbar zur Befolgung der ausgesprochenen Empfehlung verpflichtet wird, so würde dies den Grundansatz der Beratenden Kommission als Mediationsverfahren in Frage stellen, und zudem würde die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit dem Rechtsprechungsmonopol der Gerichte, Artikel 92 des Grundgesetzes, tangiert sein.

6. Welche konkreten Auswirkungen hatte die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle für die Beratende Kommission in Berlin?

Die Beratende Kommission verfügt seit ihrer Gründung über eine eigene Geschäftsstelle, organisatorisch angesiedelt beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste. Seit ihrem Umzug Mitte 2020 nach Berlin ist diese personell neu besetzt und erweitert worden (siehe Antwort zu Frage 8). Die von den Kommissionsmitgliedern ausgewählten Mitarbeitenden nehmen keine zusätzlichen Aufgaben beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste wahr. Die personelle Erweiterung der Geschäftsstelle dient der Entlastung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der unabhängigen Beratenden Kommission.

7. Wurde dieser Geschäftsstelle und damit der Beratenden Kommission ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, und wenn ja, wie hoch ist dieses?

Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle der Beratenden Kommission werden aus dem Haushalt des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste gedeckt. Zusätzlich werden der Beratenden Kommission von der BKM gesonderte Mittel nach Bedarf zur Verfügung gestellt, z. B. für die Erstattung von Reisekosten und Sitzungsentschädigungen ihrer Mitglieder (siehe Antwort zu Frage 9) oder externe Gutachten. Die Höhe des Budgets ist bedarfsabhängig; der Ansatz im jeweiligen Wirtschaftsplan des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste kann dementsprechend verstärkt werden.

8. Wie viele Personen arbeiten in dieser Geschäftsstelle für die Beratende Kommission?

Die Geschäftsstelle ist mit zwei Mitarbeitenden besetzt: einem Juristen als Geschäftsstellenleiter und einer Kunsthistorikerin.

9. Gibt es Pläne innerhalb der Bundesregierung, den Mitgliedern der Beratenden Kommission, entsprechend ihrer sehr zeitintensiven und verantwortungsvollen Aufgabe, in Zukunft eine angemessene finanzielle Aufwandsentschädigung zu bezahlen?

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenerstattung und Sitzungsentschädigung nach Maßgabe der „Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes“ (Beiratsrichtlinien).

Der außergewöhnlichen Belastung der Mitglieder der Beratenden Kommission wurde zum einen mit der personellen Verstärkung ihrer Geschäftsstelle Rechnung getragen, zum anderen, indem die BKM die Sitzungsentschädigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ab 2021 erhöht hat.

